

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mirow und deren Ortsteilen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 687, 719), in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), hat die Stadtvertretung der Stadt Mirow in ihrer Sitzung vom 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Stadt Mirow und deren Ortsteilen:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen
2. Gemeindestraßen
3. Sonstige öffentliche Straßen

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör (die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen) und die Nebenanlagen (Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen).

Die Einteilungen der öffentlichen Straßen erfolgt nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

§ 2 Begriff der Sondernutzung

(1) Sondernutzung ist jede Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

- (3) Eine Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Mirow.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Änderung oder Erweiterung der Sondernutzung.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Straße ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3 Anliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der Stadt Mirow keiner Sondernutzungserlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (2) Anliegergebrauch in diesem Sinne umfasst:
 - bis 25 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugschächte in Gehwegen für Waren und Mülltonnen .
 - das zeitlich begrenzte Abstellen von Abfallbehältern zum Entleeren dieser Behälter durch das Entsorgungsunternehmen am Tage der Entsorgung,
 - das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
- (3) Der Anliegergebrauch kann vorübergehend eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder andere Belange der Sicherheit dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
 - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
 - b) Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel (Fahrgastunterstände),
 - c) Errichtung von Werbeanlagen und Schaukästen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 25 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 - d) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie mobile Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte,

- e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
 - f) vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - g) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und Plätzen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (max. 1 Tag),
 - h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - i) Papierkörbe, die die Stadt Mirow aufgestellt hat.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit dieses erfordern. Bei Sondernutzungen nach den Punkten a, c, d und h muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleiben.

§ 5 Sondernutzungen

Sondernutzungen, die nicht zum Anliegergebrauch nach § 3 gehören und nach § 4 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Erlaubnis durch die Stadt Mirow.

§ 6 Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Mirow, Ordnungsamt zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragsstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang der benötigten Flächen, Dauer und Zweck der Sondernutzung
- (3) Vor der Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, Skizzen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall wenn:
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
 5. durch eine Häufung der Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird,

§ 8 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (5) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist ohne Zustimmung der Stadt Mirow unzulässig.
- (6) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

- (7) Macht die Stadt von dem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 9 Werbeschilder und Plakatierung

- (1) Nicht ortsfeste Werbeanlagen bedürfen der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen nur eines Werbeschildes und nur am Ort der Leistung.
- (2) Plakatierung zum Zwecke der Werbung ist an den Lichtmasten der Stadt Mirow und den Ortsteilen untersagt.
- (3) Den Wahlvorschlagsträgern, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) an Wahlen teilnehmen, ist für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt Mirow und deren Ortsteilen zu ermöglichen.
- (4) Vom Absatz 3 sind die Strelitzer Straße, die Schlossstraße und die Mühlenstraße bis zur Mühlenbrücke ausgenommen. Hier ist eine Wahlsichtwerbung an den öffentlichen Lichtmasten nicht erlaubt.

§ 10 Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich. Ein Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- b) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 11 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf oder Widerruf.

§ 12 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit entspricht.

- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand bzw. ein mit dem Träger der Straßenbaulast abgestimmter veränderter Zustand der Straßenfläche herzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrassen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 StrWG M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Mirow die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Mirow oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen und hat die Stadt Mirow von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Gebühren

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung enthält unter anderem Regelungen über Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung, Gebührenbemessung, Gebührenerstattung und Gebührenberechnung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen des § 2 eine Straße nach § 1 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) einer der nach § 8 Abs. 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen des § 12 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 12 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder Abfälle

und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Mirow, den 26.09.2017

Karlo Schmettau
Bürgermeister